

04.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Vk - Wizu **Punkt** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates

KOM(2004) 162 endg.; Ratsdok. 7532/04

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Verkehrsausschuss (Vk) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemeinEU
U
Vk
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG. Die vorgeschlagene Richtlinie wird den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch die möglichst weitgehende Senkung der Abfallentsorgung von Altfahrzeugen verbessern.

...

- EU
U
V
k
Wi
2. Der Bundesrat hält es jedoch aus ökologischen und ökonomischen Gründen für unverzichtbar, dass die Automobilindustrie die Möglichkeit erhält, der Entwicklung der Entsorgungstechnologie vom Zeitpunkt der Typgenehmigung, in der die Konstruktionsphase mit jahrelangem Vorlauf bereits abgeschlossen ist, bis zur tatsächlichen Entsorgung (derzeit ca. 14 Jahre später) Rechnung zu tragen.
- EU
U
V
k
Wi
3. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für problematisch, den Geltungsbereich der beabsichtigten Richtlinie auf Fahrzeugtypen, die bereits hergestellt werden, im vorgeschlagenen Zeitrahmen auszudehnen. Die geforderte Demontierbarkeit der Teile und Einbringung neuer Werkstoffe würde gerade für die laufende Produktion bereits typgenehmigter Fahrzeuge zu erheblichen Erschwernissen führen; gegebenenfalls wären Änderungen der Konstruktion nötig. Die Automobilindustrie hält es für realistisch, in einem Zeitraum von fünf Jahren die Vorgaben dieser Richtlinie für alle bestehenden Typen technisch sowie genehmigungsrechtlich umzusetzen. Auch die die Typgenehmigungsverfahren begleitenden technischen Dienste (z. B. der TÜV) teilen diese Einschätzung und halten die von der EU vorgesehene 3-Jahresfrist für "bestehende Fahrzeuge" auf Grund der umfangreichen Genehmigungsverfahren mit deren technischen Vorprüfungen für zu knapp bemessen.
- EU
U
V
k
Wi
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Voraussetzungen für die Typgenehmigung und die Vorprüfungsbescheinigung der zukünftigen Entwicklung der Wiederverwendungs- und Recyclingtechniken im Lebenszyklus eines Fahrzeugs hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 7

- EU
U
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, dass die Ausführungen zur Wiederverwendung von Bauteilen bei der Fertigung von Neufahrzeugen in Artikel 7 Buchstabe b und Anhang V Abs. 1 gestrichen werden, da in Neufahrzeugen keine alten Bauteile zum Einsatz kommen.

Zu Artikel 10 Abs. 3

- EU
U
V
k
Wi
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass der in Artikel 10 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Übergangszeitraum von 36 Monaten auf 60 Monate verlängert wird.

Zu Anhang I Abs. 1

- EU
U
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem sich dafür einzusetzen, dass in Anhang I Abs. 1 ein gleitender Verweis auf Artikel 7 Abs. 2 der EG-Richtlinie 2000/53/EWG über Altfahrzeuge vom 18. September 2000 aufgenommen wird, da dort eine Überprüfung der Quoten bis spätestens 31. Dezember 2005 vorgesehen ist, damit sich die Anforderungen der Richtlinien bei eventuellen Änderungen der Quoten nicht unterscheiden.